

Satzung des Vereins Strays of Streets e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Strays of Streets“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Tostedt 21255.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über Tierschutz
 - Verhinderung von Tierleid
 - Durchführung und Förderung von Tierschutzprojekten
 - Verbesserung von Haltungsstandards
 - Förderung von Kastrations- und medizinischen Projekten
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Aufnahme, Versorgung und Vermittlung von Tieren im In- und Ausland
 - Organisation und Teilnahme von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit
 - Der Verein darf Veranstaltungen durchführen, die dem Zusammenhalt, der Motivation und der Fortbildung seiner Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen dienen, soweit diese der Verwirklichung des Satzungszwecks förderlich sind.
 4. Der Verein ist berechtigt, im In- und Ausland tätig zu werden.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder.
 2. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 3. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
-

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
-

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern.

§6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
-

§8 Vorstand und Vorstandshaftung

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die/Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Einzelvertretungsbefugnis kann nur durch Satzungsänderung gemäß §14 geändert werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Dieser Beschluss ist zu protokollieren.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung der Satzungszwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, sofern diese den steuerbegünstigten Zwecken dienen.

§10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Vermögensschädigung oder nachhaltiger Schädigung des Vereins vor.

§11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch oder mittels digitaler Kommunikationsmittel stattfinden.
 2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
-

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
 2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
 3. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
-

§14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
 4. Änderungen der Regelungen zur Vertretungsbefugnis des Vorsitzes (§8 Abs. 2) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der/des amtierenden Vorsitzenden.
 5. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
-

§15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Tierschutzes.
 2. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
-